

---

## SATZUNG

---

Kreisjugendring Rems-Murr e. V.

---

Geschäftsstelle:

Marktstr. 48

71522 Backnang

Telefon: 07191/9079-0

Fax: 07191/9079-229

---

Eingetragener Verein unter Nr. 480 am 19.12.1974 beim  
Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen.

Änderungen eingetragen am 13.10.76, 03.03.82, 21.08.86, 19.03.88 und 31.05.89

Änderungen beschlossen am 26.11.2004

Änderungen beschlossen am 9.2.2012

Änderung beschlossen am 23.02.2017

Änderung beschlossen am 13.10.2021

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Name: Kreisjugendring Rems-Murr e.V.
2. Sitz: Waiblingen

## **§ 2 ZWECK**

1. Der Kreisjugendring Rems-Murr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§3 AUFGABEN**

1. Vertretung der Jugend bei den Behörden und in der Öffentlichkeit in Fragen, welche die Jugend angehen.
2. Wahl von Jugendvertretern zu allgemeinen öffentlichen Aufgaben, Kommissionen und Tagungen.
3. Organisatorische Hilfestellung gegenüber den Verbänden und Jugendringen.
4. Zusammenarbeit der Jugendorganisationen und Jugendringe in Fragen der Jugendarbeit und Durchführung gemeinsamer Veranstaltung.
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses unter den Jugendringen und Jugendverbänden, wecken des Interesses der Öffentlichkeit für Belange der Jugend.
6. Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen und Jugenderholungsmaßnahmen.
7. Förderung von Freizeit- und Bildungsarbeit.
8. Bekämpfung militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen.
9. Förderung inklusiver und partizipativer Prozesse, sowohl im Rahmen der Projektarbeit und Jugendverbandsarbeit, als auch bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft kann jede im Rems-Murr-Kreis tätige Jugendorganisation und jeder Orts- und Stadtjugendring, nicht einzelne Jugendgruppen, beantragen. Die Antragsteller müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt und jugendpflegerisch tätig sein. Aufgenommen werden Jugendorganisationen und Jugendringe erst nach einer Tätigkeit von 6 Monaten und Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft einzelner parteipolitischer Jugendorganisationen ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; Austritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
5. Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich. Sie hat zur Folge, dass kein Zuschuss ausbezahlt wird. Ferner hat eine Organisation, deren Mitgliedschaft ruht, keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Nach einem Jahr Nichtteilnahme an den Mitgliederversammlungen ruht die Mitgliedschaft einer Organisation automatisch. Dies wird der MV bekanntgegeben. Nach einem Jahr ruhender Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Mitgliedsbeiträge werden nicht entrichtet.

## **§ 6 STIMMRECHT**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand zusammen; dabei haben

- Jugendorganisationen bis 1000 Mitgliedereine/n Vertreter\*in
- Jugendorganisationen über 1000 Mitgliederzwei Vertreter\*innen
- Orts- und Stadtjugendringe jeweils zwei Vertreter\*innen
- Kreisverband der Jugendzentren zwei Vertreter\*innen

2. Die Delegierten der Jugendorganisationen und der Jugendringe müssen von ihren im Rems-Murr-Kreis bestehenden Trägern beauftragt werden. Die Delegierten und ihre Stellvertreter sind dem Kreisjugendring schriftlich mitzuteilen.

3. Der Beauftragte des Landkreises hat beratende Funktion, jedoch kein eigenes Stimmrecht.

4. Vorstandsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, auch wenn sie kein Delegierter einer Mitgliedsorganisation sind.

## **§ 7 ORGANE**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens dreimal jährlich stattfinden.

2. Wird von einem Fünftel der im Kreisjugendring Rems-Murr vertretenen Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die/der Vorsitzende sie innerhalb von vier Wochen einberufen.

3. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass die Mitgliederversammlung digital bzw. hybrid stattfindet.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer unterzeichnet wird.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit sowie die Wahl des Vorstandes.

9. Zur Veräußerung oder Belastung des Vermögens des Kreisjugendringes Rems-Murr ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

10. Die Mitgliederversammlung nimmt spätestens bei der Jahreshauptversammlung im neuen Geschäftsjahr den Bericht der/des Vorsitzenden und der Revisoren entgegen und erteilt Entlastung.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister sowie maximal 6 Beisitzer\*innen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die/der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister\*in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

6. Die Mitgliederversammlung kann Delegierte, die sich in die Arbeit des KJR besonders verdient gemacht haben, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernenne. Dieses Ehrenamt ist zeitlich nicht begrenzt und kann nur auf Wunsch der Person oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder abgegeben werden. Die/der Ehrenvorsitzende kann in allen Gremien des KJR mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann ihr/ihm die Sitzungsleitung übertragen.

## **§ 9 a ARBEITSKREISE**

Der Vorstand kann, entsprechend der Geschäftsbereiche (§), Abs. 1), Arbeitskreise bilden. Sie dienen der pragmatischen und programmatischen Arbeit des KJR und stehen allen Interessierten offen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als freier Träger der Jugendhilfe sollte vor allem ein AK Jugendpolitik gebildet werden, der insbesondere auch die JHA-

Sitzungen vorzubereiten hat. An diesen AK-Sitzungen haben die VertreterInnen des KJR im JHA verpflichtend teilzunehmen.

### **§ 10 GESCHÄFTSSTELLE**

Zur Leitung der Geschäftsstelle wird die Geschäftsführung beauftragt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wird. Die Geschäftsführung kann auch von mehr als einer Person ausgeübt werden. Die Personen, die die Geschäftsführung ausüben vertreten sich gegenseitig.

### **§ 11 ABSTIMMUNGEN**

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht gemäß Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; auf Antrag einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

### **§ 12 REVISION**

1. Die Mitgliederversammlung wählt Kassenrevisoren/Innen bei den turnusgemäßen Vorstandswahlen.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
3. Über die erfolgte Prüfung wird einmal jährlich bei der Jahreshauptversammlung ein Prüfungsbericht erstattet.

### **§ 13 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 14 AUSSCHÜSSE**

Für besondere Aufgaben können beratende Arbeitsausschüsse gebildet werden.

### **§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG**

Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 16 AUFLÖSUNG DES KREISJUGENDRINGS**

1. Die Auflösung des Kreisjugendringes Rems-Murr kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder erfolgen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen, nachdem ein schriftlich begründeter Antrag auf Auflösung des Kreisjugendringes Rems-Murr allen Mitgliedern zugestellt ist. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisjugendringes Rems-Murr an den Landkreis Rems-Murr, der es zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 31.05.1989 in Kraft.

Zusatz:

**BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 19.03.1988:**

Mitgliedsorganisationen, die zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen in der Mitgliederversammlung haben, sollen jeweils eine weibliche Delegierte und einen männlichen Delegierten als stimmberechtigte Vertreter\*innen ihres Verbandes in den KJR entsenden.